

(164—4)

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 7. März 1864.

1. Das dem Moises Gilbert, auf die Erfindung, aus Kienwurzelholz, Kienwurzelöl und Kienwurzel-Schulterpech zu erzeugen, unterm 25. Februar 1863 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

2. Das dem Rudolf Weinhold, auf die Erfindung und Verbesserung, Papp zu einer ebenso wohlfeilen als zweckdienlichen Dachdeckung zu erzeugen, unterm 26. Februar 1854 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des ersten Jahres.

3. Das dem Wilhelm Edlen v. Würth, auf die Verbesserung des privilegiert gewesenen sogenannten Würth'schen Zahnkittes, unterm 23. Februar 1851 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierzehnten Jahres.

4. Das dem Ferdinand Philipp Eduard Carré, auf die Erfindung eines Verfahrens zur Erzeugung von Kälte und Eis, unterm 11. Februar 1861 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des vierten Jahres.

5. Das den S. Menaus und Comp., auf eine Verbesserung der Maschinen zur Fabrikation der Nadel, Stifte u. dgl., unterm 14. Februar 1863 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

6. Das den Andreas Rodolm und Comp., auf die Erfindung einer Berg-Loconomotive mit combinirten Gelenken und Ruppelungen, unterm 26. Februar 1859 ertheilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des sechsten Jahres.

(319—1)

Nr. 8175.

Kundmachung

zum Verkaufe des Armenfondsgutes Landpreis in Krain.

§. 1. Am 22. September 1864, Vormittag 10 Uhr, wird im Landhause Nr. 201, neuen Markt zu Laibach Bureau I, das dem Peter Paul Glavar'schen Armenstiftungs-fonde gehörige, in der Krain. Landtafel eingetragene, in Unterkrain, Bezirk Treffen, Pfarre Neudegg gelegene Gut Landpreis von der k. k. Landesregierung in Krain an den Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung seines Angebotes durch das hohe k. k. Staatsministerium versteigert werden.

§. 2. Zum Kaufe wird Jedermann zugelassen, der sich rechtsgültig verpflichten kann. Ausländer haben sich über ihre persönliche Fähigkeit zur Eingehung von Rechtsgeschäften auszuweisen. Wer für einen Dritten einen Anbot macht, hat eine rechtsförmliche, für diesen Akt

ausgestellte legalisirte Vollmacht bei der Lizitations-Kommission einzulegen, widrigens er im Falle seines Bestbotes selbst als Ersther angesehen und behandelt werden würde.

Wenn mehrere zusammen einen Anbot machen, sind sie dadurch solidarisch verpflichtet.

§. 3. Wer bei der Versteigerung einen Kaufsanbot machen will, hat den zehnten Theil des mit 18000 fl. bestimmten Ausrufspreises, also den Betrag von 1800 fl. öst. W. an die Versteigerungs-Kommission der k. k. Krain. Landesregierung zu Laibach als Kaution, und zwar entweder im Baaren oder in öffentlichen auf den Ueberbringer lautenden österreichischen und verzinslichen Staatspapieren nach ihrem Coursmäßigen Werthe berechnet zu erlegen, oder sich mit dem Empfangscheine der Zentralkasse in Wien über den bei ihr bewirkten Erlag dieser Kaution auszuweisen, oder endlich einen von der zuständigen Finanzprokurator oder Finanz-Prokuratoratsabtheilung desjenigen Kronlandes, in welchem die Hypothek liegt, geprüften und nach §. 230 und 1374 a. b. G. B. annehmbar erklärten Sicherstellungsakt beizubringen, und diese Verkaufsbedingungen zum Beweise, daß er sich denselben unterziehe, zu unterfertigen.

§. 4. Zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche bei der Lizitation nicht erscheinen können oder wollen, werden auch schriftliche Angebote (Offerte) entgegengenommen, welche längstens vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung an die k. k. Krainische Landesregierung oder die von ihr bestellte Lizitations-Kommission überreicht werden und gehörig gesiegelt sein müssen.

Das Offert muß enthalten:

- a) das versteigerte Objekt, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in dieser Kundmachung bezeichnet ist, was auch auf dem äußern Umschlag anzusehen ist mit den Worten: Offert für das Armenfondsgut Landpreis in Krain, zugleich die Hinweisung auf den in dieser Kundmachung anberaumten Tag der Versteigerung;
- b) den mit Buchstaben und Ziffern ausgedrückten Anbot in ö. W.;
- c) die Erklärung, daß der Offerent die im Lizitationsprotokolle aufgenommenen Bedingungen genau kennt und denselben sich unterzieht;
- d) die eben zuvor im §. 3 bezeichnete 10% Kaution oder die Kassabescheinigung über deren Erlag;

e) die Fertigung des Offerenten mit dessen Tauf- und Familien-Namen, nebst Angabe seines Charakters und Wohnortes.

§. 5. Die schriftlichen Offerte werden sogleich nach Abschluß der mündlichen Versteigerung von der Lizitations-Kommission eröffnet, und der Bestofferent, wenn dessen Anbot den erzielten mündlichen Bestbot überstieg, als Bestbieter angesehen, in das Protokoll eingetragen, und als solcher behandelt.

Bei Gleichheit des Betrages im schriftlichen Offerte und mündlichen Bestbote hat letzterer den Vorzug.

§. 6. Das Gut wird in Pausch und Bogen verkauft, Kaufwerber wollen sich wegen dessen Besichtigung an die Inspektion desselben zu Grisch wenden, woselbst auch, so wie bei der gefertigten Landesregierung die Beschreibung des Gutes, die Verkaufsbedingungen und sonstige aktenmäßige Auskünfte eingesehen werden können.

Zur Orientirung der Kauflustigen wird bemerkt, daß das Gut Landpreis zwischen der Hauptstadt Laibach und der ehemaligen Kreisstadt Neustadt, und zwar 6 1/2 Meile von ersterer, 3 Meilen von letzterer Stadt entfernt und 1 1/4 Meile abseits der von Laibach nach Karstadt führenden Poststraße gelegen, durch klimatische und Bodenverhältnisse begünstigt, folgende Bestandtheile hat:

Das 2 Stock hohe Schloßgebäude, daneben einen großen Weinkeller, eine Wagenremise zugleich Holzlege, eine Dreschtemne, eine geräumige Hornviehstallung, zwei große Harpfen, eine Pferdestallung, eine geräumige Schweinstallung, dann ein Garten und Bienenhaus, ferner die Mahl- und Stampfmühle am Tennenbach zu Unterforst nebst einem daneben stehenden Keller und eine Schweinstallung.

Der Grundkomplex besteht:

in Bauarea	—	Joeh	1021	□	Klast.
» Gärten	1	»	244	»	»
» Aeckern	35	»	1171	»	»
» Wiesen	38	»	1478	»	»
» Weiden	27	»	53	»	»
» Weingärten	3	»	162	»	»
» Waldungen	789	»	1225	»	»

Zusammen im Flächeninhalte von . 896 Joeh 554 □ Klast.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 9. August 1864.

(1632—1)

Nr. 4134.

Konkurs

über das Vermögen des gewesenen Handelsmannes Anton Baumann aus Laibach.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird bekannt gemacht, daß über das gesammte wo immer befindliche bewegliche und das in jenen Kronländern, für welche das kaiserliche Patent vom 20. November 1852 Gültigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen des gewesenen Handelsmannes Anton Baumann aus Laibach der Konkurs eröffnet worden sei.

Daher wird Jedermann, der an ersigedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu sein glaubt, anmit erinnert, bis zum

31. Oktober 1864

die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massavertreter

aufgestellten Dr. Oskar Pongraz unter Substituierung des Dr. Julius v. Wurzbach bei diesem Gerichte so gewiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, Kraft dessen er in diese oder jene Klasse gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und Diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben; in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein sollen, wenn ihnen wirklich ein Kompensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgebracht wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse

schuldig sein sollten, die Schuld, ohngeachtet des Kompensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsetzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des inzwischen aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses auf den

7. November 1864, dann jene zur Wahl eines provisorischen Konkurs-Masse-Verwalters, und wegen Zugestehung der Rechtswohlthat der Befreiung von der Personal-Erektion auf den

19. September 1864, jedesmal Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte an-geordnet werde.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach den 23. August 1864.

(1598—2)

Nr. 2471.

Edikt

zur Einberufung der dem Gerichte unbekannten Erben nach dem verstorbenen Herrn Mathäus Raunkar, Pfarrer zu Prädabl.

Von dem k. k. Bezirksamte Krainburg, als Gericht, wird bekannt gemacht, daß am 24. Februar 1864 Herr Mathäus Raunkar, Pfarrer zu Prädabl ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei.

Da diesem Gerichte unbekannt ist, ob und welchen Personen auf seine Verlassenschaft ein Erbrecht zustehe, so werden alle Diejenigen, welche hierauf aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, ihr Erbrecht binnen Einem Jahre, von dem unten gesetzten Tage gerechnet, bei diesem Gerichte anzumelden, und unter Ausweisung ihres Erbrechtes ihre Erbserklärung anzubringen, widrigensfalls die Verlassenschaft, für welche inzwischen der k. k. Notar Josef Sterger von Krainburg als Verlassenschafts-Curator bestellt worden ist, mit jenen, die sich